



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 1002/11-IV/7/82

Bei Beantwortung bitte angeben

Telefon: 95 65 74/25 Dw

Sachbearbeiter: MR Mag.Dr.Stammer

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
das Wappen, das Siegel, die Farben
und die Flaggen der Republik Österreich;
Begutachtung

Gesetzentwurf

Zl. 44-GE/1982

Datum 26. Juli 1982

Verteilt 1982-07-27 Faust

Dr. Abramowicz

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, 25 Exemplare
eines zur Begutachtung versendeten Gesetzentwurfs betreffend ein
Bundesgesetz über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flaggen
der Republik Österreich samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnis-
nahme zu übermitteln.

Wien, am 2. Juli 1982

Für den Bundesminister:

Dr. Pachernegg e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Begutachtungsfrist: 1982-09-15



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 1002/11-IV/7/82

Bei Beantwortung bitte angeben

Telefon: 95 65 74/25 Dw Sachbearbeiter: MR Mag.Dr.Stammer

Entwurf eines Bundesgesetzes über
das Wappen, das Siegel, die Farben
und die Flaggen der Republik Österreich;
Begutachtung

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt-Sektion IV. Wirtschaftliche
Koordination und verstaatlichte Unternehmungen
das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für Bauten und Technik
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
das Bundesministerium für soziale Verwaltung
das Bundesministerium für Unterricht und Kunst
das Bundesministerium für Verkehr
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung
die Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung
der österreichischen Rechtsordnung
das Österreichische Statistische Zentralamt
den Österreichischen Städtebund

- 2 -

den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschafts-
kammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Bundeskonferenz der Kammer der freien Berufe
Österreichs
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Patentanwaltskammer
das Österreichische Normungsinstitut
die Bundesingenieurkammer
die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und
Burgenland
die Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg
die Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten
die Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
die Österreichische Apothekerkammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Österreichische Ärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
den Hauptverband der Sozialversicherungsträger
die Bundessportorganisation
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
das Präsidium des Nationalrates
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommision
die Zentralsektion
die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
die Abteilung IV/1

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich,
in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Wappen, das Siegel, die Farben und die Flaggen der Republik
Österreich samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellung-
nahme bis 15. September 1982 zu übermitteln.

- 3 -

Weiters wird ersucht, 25 Exemplare dieser Stellungnahme ebenfalls bis zum 15. September 1982 dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Inneres von der Zuleitung zu verständigen.

Sollte bis zu diesem Termin eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen diesen Entwurf kein Einwand erhoben wird.

Wien, am 2. Juli 1982

Für den Bundesminister:

Dr. Pachernegg e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vorblatt

Problem:

Mit Artikel I Z 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI.Nr.350/1981 wurde dem B-VG der Artikel 8 a über die Farben, die Flagge und das Wappen der Republik Österreich eingefügt. Artikel 8 a Absatz 3 enthält die Regelung, daß nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik Österreich durch Bundesgesetz zu treffen sind.

Ziel

des vorliegenden Gesetzentwurfes ist daher, Bestimmungen über die Erteilung der Berechtigung zur Führung des Bundeswappens zu treffen und Schutzbestimmungen hinsichtlich des Mißbrauches der Staatssymbole zu schaffen.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf enthält zunächst Bestimmungen über das Wappen, das Siegel und über die Farben der Republik Österreich, ferner über die Flagge der Republik Österreich und die Dienstflagge des Bundes. Es folgt eine Definition des Begriffes der "Wappenführung" wobei bestimmt wird, wem ex lege das Recht zur Führung des Bundeswappens zusteht. Nach den Bestimmungen, aus welchen Gründen der Bundesminister für Inneres die Berechtigung zur Führung des Bundeswappens verleihen darf und den Bestimmungen über die gewerbsmäßige Herstellung von Gegenständen mit einer bildlichen Darstellung des Bundeswappens, befassten sich die nächsten Abschnitte mit den Bestimmungen über das Erlöschen der Berechtigung zur Führung des Bundeswappens. Den Abschluß bilden die Strafsanktionen, die Bestimmungen über die Wappenevidenz sowie die Vollziehungsklausel.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

Bundesgesetz vom über das Wappen, das Siegel,
die Farben und die Flaggen der Republik Österreich

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wappen der
Republik Österreich

§ 1. Das im Artikel 8 a Abs. 2 B-VG beschriebene
Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) ist in der
Anlage zu diesem Gesetz abgebildet.

Das Siegel der
Republik Österreich

§ 2. (1) Das Siegel der Republik Österreich trägt rings
um das Bundeswappen im oberen Halbkreis die Aufschrift:
"Republik Österreich".

(2) Hartdruck- oder Farbstampiglien mit dem Bun-
deswappen und der Aufschrift "Republik Österreich" im oberen
Halbkreis gelten als Siegel im Sinne des Abs. 1.

Die Farben der
Republik Österreich

§ 3. Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-
rot.

- 2 -

D i e F l a g g e d e r
R e p u b l i k Ö s t e r r e i c h

§ 4. (1) Die Flagge der Republik Österreich ist im Art. 8 a Abs. 1 B-VG beschrieben. Das Verhältnis der Höhe der Flagge zu ihrer Länge ist zwei zu drei.

(2) Die Führung der Flagge der Republik Österreich oder einer ihr ähnlichen Flagge ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, zu untersagen, wenn dies den Interessen oder dem Ansehen der Republik Österreich abträglich ist. Über die Berufung gegen einen Untersagungsbescheid hat in letzter Instanz der Landeshauptmann zu entscheiden.

D i e D i e n s t f l a g g e
d e s B u n d e s

§ 5. Die Dienststellen des Bundes, das sind die Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, führen die Dienstflagge des Bundes. Diese entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber außerdem in ihrer Mitte das Bundeswappen auf, das gleichmäßig in die beiden roten Streifen hineinreicht.

D i e F ü h r u n g d e s
B u n d e s w a p p e n s

§ 6. Das Bundeswappen im Sinne dieses Bundesgesetzes

- 3 -

führt, wer sich regelmäßig und dauernd im Verkehr nach außen desselben als Kopfaufdruck auf Brief- und Geschäftspapier, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie auf Schildern und sonstigen Ankündigungen bedient.

D a s R e c h t z u r
F ü h r u n g d e s
B u n d e s w a p p e n s

§ 7. (1) Das Recht zur Führung des Bundeswappens steht dem Bundespräsidenten, dem Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, den Abgeordneten des Nationalrates, den Mitgliedern des Bundesrates, den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären zu.

(2) Das Bundeswappen können weiters führen die Dienststellen des Bundes (§ 5), die Universitäten und Hochschulen einschließlich ihrer Institute, die Fakultäten, die Abteilungen und die besonderen Universitätseinrichtungen sowie die Verwaltungen der Staatsmonopole.

(3) Ansonsten darf das Bundeswappen nur führen, wer auf Grund einer nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verliehenen Berechtigung, auf Grund eines anderen Bundesgesetzes oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung hiezu befugt ist.

D i e F ü h r u n g d e r
S t a m p i g l i e n d e s B u n d e s

§ 8. Die in § 6 Abs. 1 und 2 angeführten Berechtigten

- 4 -

können Hartdruck- und Farbstampiglien führen, die dem Siegel der Republik Österreich entsprechen, zusätzlich aber den Berechtigten bezeichnen. Die Abkürzung "Rep. Österreich" ist zulässig.

Verleihung der Berechtigung zur Führung des Bundeswappens

§ 9. (1) Der Bundesminister für Inneres kann die Berechtigung zur Führung des Bundeswappens (§ 6) österreichischen Staatsbürgern oder juristischen Personen, die im Bundesgebiet ihren Sitz haben, verleihen, wenn diese durch außerordentliche Leistungen, insbesondere auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, künstlerischen, sozialen oder sportlichen Gebieten, das Ansehen der Republik Österreich gefördert oder sich durch solche Leistungen Verdienste um die Republik Österreich erworben haben.

(2) Die Berechtigung nach Abs. 1 darf nicht an eine Person verliehen werden

1. die voll oder beschränkt entmündigt oder gegen die ein Entmündigungsverfahren anhängig ist oder
2. die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden oder gegen die wegen einer solchen Handlung bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist oder

- 5 -

3. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens (§ 73 Konkursordnung) abgewiesen worden ist.

D i e b i l d l i c h e D a r s t e l -
l u n g d e s B u n d e s w a p p e n s
a u f G e g e n s t ä n d e n

§ 10. (1) Die gewerbsmäßige Herstellung von Gegenständen mit einer bildlichen Darstellung des Bundeswappens ist der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, unter Vorlage eines Musters anzuzeigen.

(2) Das Anbringen des Bundeswappens auf Gegenständen ist zu untersagen, wenn dies den Interessen oder dem Ansehen der Republik Österreich abträglich ist.

(3) Diese Untersagung muß binnen 6 Wochen nach Überreichung der Anzeige schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. § 4 Abs.2 gilt sinngemäß.

(4) Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder wird schon früher erklärt, daß keine Untersagung erfolgt, so können diese Gegenstände gewerbsmäßig hergestellt werden.

(5) Die bildliche Darstellung des Bundeswappens in wissenschaftlichen Werken und Lehrbüchern oder für

- 6 -

sonstige Zwecke des Unterrichtes und der Volksbildung bedarf keiner Anzeige. Eine Anzeige ist auch nicht erforderlich, wenn Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände mit dem Bundeswappen für Nationalmannschaften hergestellt werden, die Österreich bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Länderspielen oder bei internationalen Wettkämpfen vertreten.

Erlöschen der Berechtigung zur Führung des Bundeswappens

§ 11. Die Berechtigung zur Führung des Bundeswappens (§ 9) durch physische Personen erlischt mit ihrem Tod, mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, mit der Rechtskraft eines Beschlusses, mit dem sie voll oder beschränkt entmündigt wurden oder mit der Rechtskraft eines Urteiles der im § 9 Abs. 2 Z 2 genannten Art. Die Berechtigung erlischt weiters, wenn über das Vermögen des Berechtigten der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens (§ 73 Konkursordnung) abgewiesen worden ist.

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Wer

- a) unbefugt das Bundeswappen führt, ohne hiezu nach

- 7 -

den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes berechtigt zu sein,

b) unbefugt das Siegel der Republik Österreich führt,
c) unbefugt Stampiglien des Bundes führt,
d) unbefugt die Dienstflagge des Bundes führt,
e) entgegen einer gemäß § 10 Abs. 2 ausgesprochenen Untersagung das Wappen der Republik Österreich auf Gegenständen anbringt,
f) entgegen einer gemäß § 4 Abs. 2 ausgesprochenen Untersagung die Flagge der Republik Österreich führt,
begeht,
sofern die Tat nicht von den Gerichten oder nach einem anderen Gesetz von den Verwaltungsbehörden zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geld bis zu 20.000,-- S bestraft.

(2) Über Berufungen gegen ein Straferkenntnis nach Abs. 1 hat in letzter Instanz der Landeshauptmann zu entscheiden.

(3) Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1946, angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die nach Abs. 2 dem Landeshauptmann obliegenden Aufgaben von der Sicherheitsdirektion zu besorgen, soweit es sich um Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a bis d handelt.

- 8 -

W a p p e n e v i d e n z

§ 13. (1) Das Bundesministerium für Inneres hat für alle nach § 9 verliehenen Berechtigungen zur Führung des Bundeswappens ein Register zu führen.

(2) In das Register sind der Name und die Adresse des Berechtigten, das Datum und die Geschäftszahl des Verleihungsbescheides (§ 9) sowie gegebenenfalls auch der Rechtsgrund und das Datum des Erlöschens der Berechtigung (§ 11) einzutragen.

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 14. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1858, RGBl. Nr. 61, betreffend die unbefugte Führung des k.k. Reichsadlers außer Kraft.

(2) Alle übrigen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Bundesgesetze, Verordnungen, Kundmachungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die ein Recht zur Verleihung und Führung des Wappens oder des Siegels der Republik Österreich einräumen, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(3) Die auf Grund der im Absatz 1 angeführten Rechtsvorschrift und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch aufrecht bestehenden Berechtigungen zur Führung des Bundeswappens oder des Siegels der Republik Österreich gelten als Berechtigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes und unterliegen im übrigen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

- 9 -

V o l l z i e h u n g s k l a u s e l

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 9 bis 13 der Bundesminister für Inneres, im übrigen aber die Bundesregierung betraut.

I n k r a f t t r e t e n

§ 16. Dieses Bundesgesetz tritt amin Kraft.

- 1 -

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Mit Artikel I Z 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr.350/1981 wurde dem B-VG der Artikel 8 a über die Farben, die Flagge und das Wappen der Republik Österreich eingefügt.

Bis zum Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes war lediglich die äußere Form des Wappens und des Siegels der Republik Österreich durch das Gesetz vom 8. Mai 1919, StGBl.Nr.257, mit den durch die Artikel 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, StGBl.Nr.484, bewirkten Änderungen sowie durch das Wappengesetz vom 1. Mai 1945, StGBl. Nr.7, geregelt.

Diese Gesetze wurden durch Artikel II Abs. 1 des vorzitierteren Bundesverfassungsgesetzes außer Kraft gesetzt.

Bisher fehlten nähere Bestimmungen über das Recht zur Führung des Wappens der Republik Österreich überhaupt.

Derzeit hat nur der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß § 68 der Gewerbeordnung 1973 das Recht, gewerblichen Unternehmen die Auszeichnung zu verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich führen zu dürfen.

Durch das Strafgesetzbuch, BGBl.Nr.60/1974, wurde die Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole unter Schutz gestellt (§ 248 leg.cit.). Diese Gesetzesstelle umfaßt aber nicht den Tatbestand der unbefugten Führung des Bundeswappens.

- 2 -

Bis zum Jahre 1964 wurde in dringenden Ausnahmefällen so verfahren, daß Ansuchen von Vereinen und Verbänden um Erteilung der Genehmigung zur Führung des Bundeswappens vom Bundesministerium für Inneres mit einem Antrag dem Ministerrat vorgelegt wurden und nach dessen Genehmigung auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 24. April 1858, RGBl. Nr. 61, betreffend die unbefugte Führung des k.k. Reichsadlers, die schriftliche Bewilligung zur Führung des Bundeswappens vom Bundesministerium für Inneres erteilt wurde.

Da sowohl die Verleihung als auch der Schutz des österreichischen Bundeswappens auf Grund der vorerwähnten Verordnung, die sich auf den k.k. Reichsadler bezog, als verfassungsrechtlich äußerst bedenklich angesehen wurden, erfolgten seit dem Jahre 1964 keinerlei Berechtigungsverleihungen zur Führung des österreichischen Bundeswappens mehr.

Dagegen wurde in besonderen Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die im Anhang der "Erläuterungen" angeführt sind, Angehörigen bestimmter Berufe, den Kammern und Sozialversicherungsträgern das Recht zur Führung des Wappens der Republik Österreich unmittelbar durch Gesetz eingeräumt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen keine Kosten und es sollen die derzeit bestehenden Rechtslücken geschlossen, besondere Bestimmungen über die Erteilung der Berechtigung zur Führung des Bundeswappens getroffen und der Schutz der Flaggen, der Farben, des Wappens und des Siegels der Republik Österreich einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.

- 3 -

BESONDERER TEIL

Zu § 1:

Hier erfolgt eine Verweisung auf Artikel 8 a Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr.350/1981.

Da gemäß Artikel II des vorerwähnten Bundesverfassungsgesetzes das Gesetz, StGBl.Nr.257/1919, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Österreich mit den durch die Art. 2, 5 und 6 des Gesetzes, StGBl.Nr.484/1919, über die Staatsform bewirkten Änderungen und das Wappengesetz, StGBl.Nr.7/1945, außer Kraft getreten sind, muß die Zeichnung des Wappens der Republik Österreich aus der Anlage dieses Gesetzes ersichtlich gemacht werden.

Zu § 2:

Hier wird auf das Siegel der Republik Österreich verwiesen. Als Siegel im Sinne dieser Gesetzesstelle gilt auch ein entsprechender Abdruck, der durch eine Hartdruck- oder Farbstampfgle hergestellt worden ist.

Zu § 3:

Hier werden die Farben der Republik Österreich beschrieben.

Zu § 4:

Nach der Verweisung auf Artikel 8 a Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes wird im Abs.2 ein Untersagungsrecht

- 4 -

normiert, wenn die Führung der Flagge der Republik Österreich oder einer ihr ähnlichen Flagge den Interessen oder dem Ansehen der Republik Österreich abträglich ist.

Zu § 5:

Bei der Dienstflagge, die die Dienststellen des Bundes zu führen haben, hat das Bundeswappen gleichmäßig in die beiden roten Streifen der Flagge der Republik Österreich hineinzureichen.

Zu § 6:

Eine Definition des Begriffes "Wappenführung" scheint unbedingt erforderlich, da andernfalls die Gesetzesvollziehung unnötig erschwert würde. "Führung" ist mit den sinnverwandten Ausdrücken "Verwendung" und "Gebrauch" nicht gleichzusetzen.

In den landesgesetzlichen Vorschriften zum Schutz der einzelnen Landeswappen wurden hiefür verschiedene Ausdrücke geprägt.

Der Gesetzentwurf lehnt sich bei der Definition des Begriffes Wappenführung an die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 25.3.1966, 1368/65, an, das eine gegen einen Bescheid der bgld LReg betreffend die unbefugte Führung des bgld Landeswappens gerichtete Beschwerde zum Gegenstand hatte.

Darin führte der Verwaltungsgerichtshof insbesondere aus:

"Die 'Führung' des Landeswappens ... kann ... nach

- 5 -

Ansicht des Gerichtshofes dem Begriff 'Verwendung' oder 'Gebrauch' nicht gleichgesetzt werden. Bei der Führung eines Wappens handelt es sich ihrem Wesen nach um das-selbe wie bei der Führung eines Amtstitels, eines Berufs-titels, eines akademischen Grades u.dgl. mehr, nämlich darum, daß eine bestimmte Person sich im Verkehr mit der Umwelt regelmäßig eines Zusatzes zu ihrem Namen bedient, um eine besondere Eigenschaft, meist im Sinne der Kenn-zeichnung einer bestimmten sozialen Stellung, hervorzu-heben!"

Das hervorstechende Merkmal des Begriffes der Führung des Bundeswappens im Sinne dieses Gesetzentwurfes ist also, daß sich jemand regelmäßig und dauernd des Bundeswappens im Verkehr nach außen bedient.

Zu § 7:

In diesem Paragraphen wird angeführt, wem das Recht zur Führung des Bundeswappens ex lege zusteht.

Die Verwaltungen der Staatsmonopole werden besonders hervorgehoben, weil z.B. das Tabakmonopol und das Salz-monopol nicht unmittelbar vom Bund verwaltet werden, sondern von eigenen Aktiengesellschaften (§ 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl.Nr.186/1949, § 6 des Salzmonopol-gesetzes, BGBl.Nr.128/78). Es sollen aber sämtliche Monopol-verwaltungen ohne Unterschied, ob sie unmittelbar vom Bund geführt werden oder einer anderen juristischen Person über-tragen sind, das Recht zur Führung des Bundeswappens be-sitzen.

- 6 -

Nicht unter die Bestimmungen des § 7 sollen aber die verstaatlichten Unternehmungen sowie die sonstigen juristischen Personen, an denen der Bund nur kapitalmäßig beteiligt ist, fallen, da bei diesen Unternehmungen der Bund nach außen hin nicht unmittelbar in Erscheinung tritt, sondern nur an diesen Unternehmungen beteiligt ist oder ihre Anteilsrechte zur Gänze besitzt. Doch können derartige Unternehmungen das Recht zur Führung des Bundeswappens auf Grund einer individuellen Verleihung nach § 9 dieses Gesetzes bewilligt erhalten.

Im § 7 Abs. 2 werden auch ausdrücklich neben den Universitäten und Hochschulen die Institute, Fakultäten, Abteilungen und besonderen Universitätseinrichtungen angeführt. Diese sollen - soweit sie beschränkte Rechtspersönlichkeit besitzen - ebenfalls ex lege zur Führung des Bundeswappens berechtigt sein.

Zu § 8:

Diese Gesetzesstelle befaßt sich mit der Führung der Stampiglien der Republik Österreich.

Zu § 9:

Hier wird die Verleihung der Berechtigung zur Führung des Bundeswappens behandelt.

§ 9 enthält die Bestimmungen, die als gesetzliche Voraussetzung für die Verleihung des Rechtes zur Führung des Bundeswappens gelten sollen oder die ein Verleihungshindernis bilden.

- 7 -

Da die umfassende Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres auf diesem Gebiet im Bundesministeriengesetz 1973 unter Punkt G/1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 festgelegt wurde, ist zur Verleihung der Berechtigung zur Führung des Bundeswappens der Bundesminister für Inneres zuständig.

Zu § 10:

Hier wird analog dem Vereinsgesetz 1951 die beabsichtigte Herstellung eines Gegenstandes mit dem Bundeswappen von der Vorlage eines Musters bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) abhängig gemacht. Erfolgt innerhalb der Frist von 6 Wochen aus den im Abs.2 angeführten Gründen keine Untersagung oder wurde schon früher erklärt, daß keine Untersagung erfolgt, so gilt die beabsichtigte Herstellung als bewilligt.

Zu § 11:

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über das Erlöschen von Berechtigungen zur Führung des Bundeswappens. Das Erlöschen der Berechtigung zur Führung des Bundeswappens tritt unmittelbar kraft Gesetzes bei Vorliegen einer der im § 12 angeführten Tatbestände ein.

Zu § 12:

Zunächst wird vorausgeschickt, daß das Strafgesetzbuch bereits besondere Tatbestände über die Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole im § 248 enthält. Weiters kommen noch in Betracht:

- 8 -

§ 31 des Bundesgesetzes vom 23. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb im Falle der Anmaßung von Auszeichnungen und Vorrechten, und im § 4 a (1) des Bundesgesetzes vom 18. April 1953, BGBl. Nr. 38 (Markenschutzgesetz).

Eine Anwendung der Strafbestimmungen gemäß § 12 ist aber ausgeschlossen, wenn die Tat unter das Strafgesetzbuch fällt oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. der Gewerbeordnung 1973 (§§ 68 und 367 Z 2o) zu ahnden ist.

Bei den Strafbestimmungen wurde eine Höchststrafe von 20.000,-- S für angemessen erachtet.

Zu § 13:

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über die beim Bundesministerium für Inneres zu führende Wappenevidenz.

Im Absatz 2 erfolgt eine Aufzählung jener Angaben, die im Register aufzuscheinen haben.

Zu § 14:

Diese Gesetzesstelle behandelt Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Bei den im Absatz 2 angeführten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Bundesgesetzen, die ein Recht zur Verleihung und Führung des Wappens der Republik Österreich einräumen und die durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden, wird insbesonders auf die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, hingewiesen.

Zu § 15:

Paragraph 15 enthält die Vollziehungsklausel.

- 9 -

Zu § 16:

In diesem Paragraphen wird festgelegt, wann das Bundesgesetz in Kraft tritt.

A n l a g e
zu
§ 1.



A n h a n g

Übersicht über Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen, in ihrer derzeit gültigen Fassung, welche das Recht zur Führung des Wappens der Republik Österreich und den Schutz der Farben und des Wappens sowie des Siegels der Republik Österreich zum Gegenstand haben:

1. § 13 der Notariatsordnung, BGBl.Nr.75/1871
2. § 31 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl.Nr.531/1923
3. §§ 2 und 18 des Handelskammergesetzes, BGBl.Nr.182/1946
4. § 1 des Apothekerkammergesetzes, BGBl.Nr.152/1947
5. § 1 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes 1947, BGBl.Nr.20/1948
6. Artikel 6 des Pariser Unionsvertrages, BGBl.Nr.7/1948
7. § 18 des Dentistengesetzes, BGBl.Nr.90/1949
8. § 18 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr.92/1949
9. § 1 des Tierärztekammergesetzes, BGBl.Nr.156/1949
10. § 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl.Nr.105/1954
11. § 5 Abs.4 des Nationalbankgesetzes, BGBl.Nr.184/1955
12. § 32 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955
13. § 25 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl.Nr.146/1957
14. § 9 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.292/1957
15. § 10 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.293/1957
16. § 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Gewässeraufsichtsorgane, BGBl.Nr.177/1961

17. § 5 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl.Nr.222/1962
18. § 19 der Ausbildungsverordnung für Forstorgane, BGBl.Nr.33/1963
19. § 9 der Geschäftsordnung des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer, BGBl.Nr.40/1963
20. Artikel 21 Abs.9 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen samt Anlagen, BGBl.Nr.72/1965
21. Artikel 32 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl.Nr.229/1966
22. § 30 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl.Nr.214/1967
23. §§ 53 f des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl.Nr.267
24. § 2 Abs.1 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl.Nr.377/1967
25. Marktordnungsgesetz 1967, BGBl.Nr.36/1968
Abschnitt II A. Milchwirtschaft. § 3 Absatz 2
B. Getreidewirtschaft. § 23 Absatz 2
C. Viehwirtschaft. § 38 Absatz 2
26. § 1 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl.Nr.71/1969
27. § 1 Abs.2 des Weinwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr.296/1969
28. §§ 4 und 6 des Markenschutzgesetzes, BGBl.Nr.260/1970
29. § 68 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50
30. §§ 225 und 248 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr.60/1974
31. Artikel 41 Abs.3 des Vertrages der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl.Nr.344/1975
32. § 2 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl.Nr.174/1981